

B E S C H L U S S

I.

Aus Anlass der übermäßigen Auslastung des 17., des 19. und des 22. Zivilsenats sowie des Eintretens des Richters am Landgericht Dr. Schmidtke wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt geändert:

1.

Der 14. Zivilsenat übernimmt vom 17. Zivilsenat die in der Zeit vom 15. August 2019 bis zum 30. September 2019 eingegangenen bzw. noch eingehenden Verfahren gem. lit. b) der Zuständigkeit des 17. Zivilsenats im Geschäftsverteilungsplan 2019.

2.

Der 1. Zivilsenat übernimmt vom 19. Zivilsenat die in der Zeit vom 15. Juli 2019 bis zum 30. September 2019 eingegangenen bzw. noch eingehenden Verfahren gem. Ziffer 1 der Zuständigkeit des 19. Zivilsenats im Geschäftsverteilungsplan 2019, soweit der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des/der Beklagten oder deren/ dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „V“ beginnt und sich die Klage nur gegen eine Beklagte bzw. im Falle einer beklagten Gesellschaft zusätzlich nur gegen deren Organe richtet.

3.

Der 8. Zivilsenat übernimmt vom 22. Zivilsenat die in der Zeit vom 1. August 2019 bis zum 30. September 2019 eingegangenen bzw. noch eingehenden Verfahren gem. Ziffer 2 und 3 der Zuständigkeit des 22. Zivilsenats im Geschäftsverteilungsplan 2019, soweit der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des/der Beklagten oder deren/ dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „V“ beginnt und sich die Klage nur gegen eine Beklagte bzw. im Falle einer beklagten Gesellschaft zusätzlich nur gegen deren Organe richtet.

4.

Für alle Übernahmen gemäß Abschnitt I Nr. 1 bis 3 dieses Beschlusses gilt, dass U-Sachen von der Übernahme ausgeschlossen bleiben, wenn von dem abgebenden Senat bereits ein Beschluss über eine beabsichtigte Zurückweisung gem. § 522 Abs. 2 ZPO oder ein Beweisbeschluss erlassen oder bereits über eine Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren entschieden worden ist. Gleiches gilt, wenn die Sache bei dem abgebenden Senat schon einmal in der Hauptsache anhängig war oder bei dem abgebenden Senat bereits eine - nicht abzugebende - Parallelsache zwischen denselben Parteien anhängig ist oder im laufenden Geschäftsjahr anhängig war.

II.

Richter am Landgericht Dr. Schmidtke tritt mit Wirkung zum 01.10.2019 auch dem 4. Senat für Bußgeldsachen bei.

Düsseldorf, 25. September 2019
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Dr. Richter

Bachler

Bergmann-Streyl

Derrix

Flachsenberg

- Urlaub -
Goldschmidt-Neumann

Dr. Puderbach-Dehne

Rittershaus

van Rossum

Dr. Scholten

Stein